

3170 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 25. Juni 1986 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 22. Jänner 1969 zur Durchführung des Übereinkommens vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland geändert wird

Das Übereinkommen vom 20. Juni 1956, BGBl.Nr. 316/1969, über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland und das Bundesgesetz vom 22. Jänner 1969, BGBl.Nr. 317, zur Durchführung dieses Übereinkommens sind am 15. August 1969 in Kraft getreten. Durch den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates sollen Schwachstellen, die sich bei der Anwendung des Durchführungsgesetzes zum angeführten Übereinkommen ergeben haben, insbesondere bei der Frage des Anschlusses von Übersetzungen des Antrages und seiner Beilagen sowie der Stellung des zum Vertreter des Anspruchswerters bestellten Rechtsanwalts durch eine Novellierung beseitigt werden.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 7. Juli 1986 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 25. Juni 1986 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 22. Jänner 1969 zur Durchführung des Übereinkommens vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1986 07 07

F a r t h o f e r
Berichterstatter

Dr. B ö s c h
Obmann